EUROPÄISCHE KOMMISSION



Brüssel, den 26.10.2010 K(2010) 7574 SGD/2010/16980

Energie-Control Kommission Rudolfsplatz 13a A-1000 Wien

Betr.: Ausnahmegenehmigung der Energie-Control Kommission gemäß Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1228/2003 für Eneco Valcanale

S.r.l.

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich beziehe mich auf den der Europäischen Kommission übermittelten Bescheidentwurf der Energie-Control Kommission vom 15.07.2010 (GZ K NIS 01/09), mit welchem für die Verbindungsleitung Arnoldstein – Tarvisio der Eneco Valcanale S.r.l. eine Ausnahme von einigen Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1228/2003 gewährt wird.

Die Europäische Kommission hat ihre Analyse des Bescheides und der Begleitinformationen nunmehr abgeschlossen. Diese Analyse gelangt zu dem Ergebnis, dass die Europäische Kommission die Energie-Control Kommission auffordert, ihren Bescheid zu ändern. Die Einzelheiten sind dem Anhang dieses Schreibens zu entnehmen.

Mit freundlichen Grüßen,

Günther Oettinger Mitglied der Kommission

I. Sachverhalt

- 1. Am 27.07.2010 ist bei der Europäischen Kommission (nachfolgend: "Kommission") ein Bescheidentwurf der Energie-Control Kommission (nachfolgend: "E-Control") hinsichtlich einer teilweisen Regulierungsfreistellung einer Wechselstromleitung von Arnoldstein (Österreich) nach Tarvisio (Italien) eingegangen.
- 2. Antragstellering ist das Unternehmen Eneco Valcanale S.r.l. mit Sitz in I-33018 Tarvisio. Die Antragstellerin steht zu 100 Prozent im Eigentum der Eneco Strom GmbH, FN 292787w, LG Innsbruck, die im Bereich Stromhandel tätig ist. Eneco Strom GmbH befindet sich wiederum zu 96 Prozent im Eigentum der P.I.N. SA in Luxemburg und zu 4 Prozent im Eigentum der Powel SA in der Schweiz. Die P.I.N. SA ist zu 100 Prozent ein Tochterunternehmen der Podini Holding SpA in Bozen. Die Podini Holding SpA ist mittels weiterer Tochtergesellschaften Stromerzeuger und Lieferant (zB Eneco Trade SpA).
- 3. Die Antragstellerin plant die Errichtung einer ca. 12 km langen grenzüberschreitenden Wechselstrom-Verbindungsleitung, welche Arnoldstein (Österreich) mit Tarvisio (Italien) verbindet. Damit sollen die Netze der APG in Österreich und der TERNA in Italien verbunden werden. Die Nennspannung der Verbindungsleitung soll 132 kV betragen. In Italien wird die Verbindungsleitung in das Umspannwerk Tarvisio eingebunden. In Österreich ist die Errichtung eines neuen Umspannwerkes im Gemeindegebiet von Arnoldstein bei der 220 kV-Leitung Obersielach-Lienz der APG geplant, wo die Umspannung von der dort vorliegenden Netzspannung 220 kV auf 132 kV erfolgen soll. Die geplante Verbindungsleitung soll über eine Nennleistung von maximal 160 MVA verfügen.
- 4. Durch die Verbindungsleitung wird die an der Grenze zwischen Österreich und Italien maximal zur Verfügung stehende Kapazität von 220 MVA deutlich gesteigert.

5.	Die projektierten Gesamtkosten der Investition betragen insgesamt – inklusive Netzbereitstellungs- und Netzzutrittsentgelt – Den Investitionskosten wurden Abschreibungsdauern von zu Grunde gelegt. Die laufenden Kosten betragen
	Als durchschnittlich gewichtete Verzinsung wurde im Businessplan
	berücksichtigt. Weitere Details sind dem Antrag zu entnehmen. Die prognostizierten, erzielbaren Auktionserlöse

- 6. Dem Antrag sowie der Antragsänderung waren folgende Beilagen angeschlossen:
 - Beilage ./1: Gutachten

- Beilage ./2: Richtlinie 313/2006 der Autorità per l'energia elletrica e il gas (AAEG), verlängert durch Delibera 180/08
- Beilage ./3: Gutachten
- Beilage ./4: Auszug der Website von VERBUND
- Beilage ./5: Auszug der Website von KELAG
- Beilage ./6: Businessplan
- Beilage ./7: Handelsregisterauszug der Antragstellerin
- Beilage ./8: Pivot-Analyse
- Beilage ./9: Überarbeiteter Businessplan
- 7. Nachfolgend wird als "Businessplan" ausschließlich der Businessplan laut Beilage ./9 verstanden.
- 8. Der Tenor der von der E-Control der Kommission mitgeteilten Ausnahmegenehmigung lautet wie folgt¹:
 - 1. Die Antragstellerin ist für die Verbindungsleitung Arnoldstein-Tarvis gemäß Art 7 VO von den nachstehenden Verpflichtungen ausgenommen:
 - 1.1. für die Dauer von maximal 16 Jahren (vorbehaltlich des 2. Spruchpunktes) ab Inbetriebnahme der Verbindungsleitung in Bezug auf 100 % der jeweils verfügbaren grenzüberschreitenden Leistung: Ausnahme von Art 6 Abs 6 lit a) und b) VO, wonach Einnahmen aus der Zuweisung von Verbindungen für die in lit a) und b) festgelegten Zwecke zu verwenden sind;
 - 1.2. für die Dauer von maximal 16 Jahren (vorbehaltlich des 2. Spruchpunktes) ab Inbetriebnahme der Verbindungsleitung in Bezug auf 50 % der jeweils verfügbaren Leistung der Verbindungsleitung: Ausnahme von der Gewährung des Netzzuganges nach Maßgabe der Art 20 und Art 23 Abs 2 bis 4 RL.
 - 2. Die Ausnahme wird unter nachfolgenden Auflagen und Bedingungen erteilt:
 - 2.1. Die Antragstellerin ist verpflichtet, an den österreichischen funktional verbundenen Netzbetreiber Netzverlustentgelt, Netzbereitstellungsentgelt sowie Netzzutrittsentgelt nach der jeweils gültigen Systemnutzungstarife-Verordnung (SNT-VO) zu entrichten.
 - 2.2. Die Ausnahme endet vor Ablauf von 16 Jahren ab Inbetriebnahme der Verbindungsleitung, sofern eine Amortisation eingetreten ist. Erstmals werden das Vorliegen der Amortisation und damit die Ausnahmedauer nach

¹ Dabei bezeichnet "VO" die Verordnung (EG) Nr. 1228/2003; "RL" bezeichnet die Richtlinie 2003/54/EC.

7 Jahren ab Inbetriebnahme, danach jährlich, jeweils zum 30. 6., durch die für Ausnahmeentscheidungen zuständige Regulierungsbehörde auf Basis der folgenden Annahmen geprüft:

■ Investitionen in Höhe von

Laufende Kosten in der Höhe von p.a. (Jahr 0: laut Businessplan (Beilage ./9);

- Nach der jeweils gültigen Systemnutzungstarife-Verordnung (SNT-VO) entrichtetes Netzverlust-, Netzbereitstellungs- sowie Netzzutrittsentgelt;
- Tatsächliche Erlöse.

 Die Ausnahme endet vor Ablauf der maximalen Ausnahmedauer von 16 Jahren, wenn die Amortisation eingetreten ist, somit die erzielten Erlöse die dargestellten Kosten erreichen oder diese übersteigen.
- 2.3. Die Antragstellerin ist verpflichtet, unaufgefordert bis spätestens 31. 5. der für Ausnahmeentscheidungen zuständigen Regulierungsbehörde alle für diese Überprüfung relevanten Daten zu übermitteln.
- 2.4. Die Antragstellerin ist verpflichtet, die von der Ausnahme nicht umfasste Kapazität zu versteigern, wobei auf eine Versteigerung durch die funktional verbundenen Netzbetreiber VERBUND-Austrian Power Grid AG (nachfolgend: APG) und Trasmissione Elettricità Rete Nazionale S.p.A (nachfolgend: TERNA) hinzuwirken ist. Die Antragstellerin erhält die daraus erwirtschafteten Versteigerungserlöse.
- 2.5. Die für die tatsächliche Nutzung der Leitung verfügbaren Leistungen richten sich nach den Vorgaben der funktional verbundenen Netzbetreiber APG und TERNA.
- 2.6. Die Antragstellerin ist verpflichtet, die ihr laut Spruchpunkt 1.2. zugewiesenen 50 % der technischen Übertragungskapazitäten am Sekundärmarkt zu veräußern, sofern sie diese nicht selbst nutzt.
- 2.7. Die Antragstellerin ist verpflichtet, den auf österreichischem Staatsgebiet befindlichen Teil der Verbindungsleitung und die zugehörigen Anlagenteile der APG nach Ende der Ausnahme zum Kauf anzubieten. Der Kaufpreis darf den laut Businessplan (Beilage ./9) errechneten anteiligen Restbuchwert des Anlagevermögens des jeweiligen Wirtschaftsjahres, in dem die Ausnahme endet, nicht übersteigen.
- 3. Im Übrigen wird der Antrag abgewiesen.
- 9. Die E-Control macht zur Zulässigkeit und zur Begründetheit des Antrags insbesondere die folgenden Ausführungen:
- 10. Nach Ansicht der E-Control handelt es sich bei der gegenständlichen Wechselstrom-Verbindungsleitung um einen Ausnahmefall, bei dem die Kosten und die Risiken der betreffenden Investition im Vergleich zu den Kosten und Risiken, die normalerweise bei einer Verbindung zweier benachbarter nationaler Übertragungsnetze durch eine Wechselstrom-Verbindungsleitung auftreten,

besonders hoch sind, so dass Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1228/2003 angewendet werden kann.

11. Von einem besonders hohen Investitionsrisiko sei dann auszugehen, wenn bei Nichtnutzung der Leitung durch potentielle Nutzer oder bei künftigen Steigerungen der Kosten bzw. Sinken der Erlöse die Investition als "gestrandet" betrachtet werden können. Von einem Sinken der Erlöse bzw. der Nichtnutzung sei insbesondere dann auszugehen, wenn die Preisdifferenz zwischen den Strompreisen zwischen Österreich und Italien geringer werde.

Die Gründe für den prognostizierten Rückgang der Preisdifferenzen lägen in dem erwartenden Ausbau von zusätzlichen Grenzkapazitäten sowie im zu erwartenden Rückgang der Engpässe vor und nach den Grenzübergangspunkten. Dies führe dazu, dass sich im Lauf der Zeit die Preisniveaus der beiden Länder annäherten.

- 12. Derzeit seien in Italien die Strompreise erheblich höher als in Österreich. So habe im Mai 2010 die durchschnittliche Differenz des Baseload-Indexes an den beiden Spotmärkten der EXAA und GME bei 17,11 EUR/MWh gelegen, sodass derzeit ein Stromimport nach Italien aus wirtschaftlicher Sicht jedenfalls geboten erscheine. Wäre hingegen die Preisdifferenz deutlich geringer oder nicht mehr vorhanden, so bestünde kein unbedingter Anreiz zum Stromexport nach Italien, sodass die Auslastung der Verbindungsleitung zurückgehen könne, was wiederum zu einer "gestrandeten" Investition führen könne.
- 13. Hinsichtlich des Auslastungsrisikos sei auch auf die derzeit noch bestehende Engpasssituation auf den vorgelagerten Leitungen in Österreich und Italien zu verweisen. Wenn durch zusätzliche Verbindungsleitungen der grenzüberschreitende Austausch von Elektrizität zwischen Österreich und Italien gesteigert werden könne, bestünde die Möglichkeit, dass durch naheliegende Netzelemente Beschränkungen erforderlich werden könnten. Deshalb sei derzeit nicht davon auszugehen, dass die gesamte technisch mögliche Leistung der Verbindungsleitung genutzt werden könne. Dem sei in der Prognose der Erlöse hinreichend Rechnung getragen worden.
- 14. Darüber hinaus sei amtsbekannt, dass weitere Projektwerber Verbindungsleitungen zwischen Österreich und Italien planten. Vor diesem Hintergrund sei es durchaus möglich, dass sich die Antragstellerin mit ihrer dann gebauten Verbindungsleitung in Konkurrenz zu anderen Verbindungsleitungen stehe, für die eine Ausnahme nach Art. 7 Verordnung (EG) Nr. 1228/2003 ebenfalls möglich sei, sodass diesbezüglich dass Auslastungs- und somit Investitionsrisiko weiter erhöht erscheine:
- 15. Weiters sei festzustellen, dass sich das Projekt im Vollanwendungsbereich des Regulierungsregimes also ohne Ausnahmegenehmigung nicht wirtschaftlich darstellen ließe, da sich die Amortisationszeit außerordentlich verlängerte und damit die Realisierung aufgrund der damit verbundenen Kosten und Risiken

- scheitere. Dem Sinn und Zweck des Artikel 7 Verordnung (EG) Nr. 1228/2003, wonach derartige Projekte ermöglicht werden sollen, stünde dies entgegen.
- 16. Nach Ansicht der E-Control verbessert die Investition auch den Wettbewerb in der Stromversorgung.
- 17. Die Antragstellerin beantrage eine Ausnahme von der Verpflichtung zur Gewährung des Netzzuganges Dritter für 50 Prozent der jeweils verfügbaren Leistung für die Dauer von 16 Jahren ab Inbetriebnahme der Verbindungsleitung. Erzeuger und Lieferanten (insb Eneco Trade SpA) seien Teil des vertikal integrierten Elektrizitätsunternehmens der Podini Holding SpA, weshalb zu untersuchen sei, ob das Projekt eine Verstärkung von beherrschenden Marktpositionen mit sich bringe oder ob durch Begleitmaßnahmen eine wettbewerbsfördernde Wirkung des Projekts anzunehmen sei. In der Prüfung sei auch der Umstand zu berücksichtigen, dass neue Marktteilnehmer durch das Projekt die Möglichkeit zum Eintritt in den österreichischen Markt erhielten.
- 18. Die Antragstellerin stehe zu 100 Prozent im Eigentum der Eneco Strom GmbH, FN 292787w LG Innsbruck, die sich wiederum zu 96 Prozent im Eigentum der P.I.N. SA, Luxemburg befindet. Die P.I.N. SA wiederum sei eine Tochtergesellschaft der Podini Holding mit Sitz in Bozen, welche auch die folgenden anderen Aktivitäten im Bereich der Energiewirtschaft in Italien entfalte



19. Ausgehend von einer Gesamtstromerzeugung in Italien im Jahr 2005 von 302,4 TWh und einem Gesamtstromverbrauch von 329,4 TWh betrage der Marktanteil von mit der Antragstellerin verbundenen Unternehmen

21. Die Marktanteile der größten Mitbewerber in Italien haben 2005 auf dem Markt für Großhandel und Erzeugung betragen:

Gruppo ENEL: 46,3 Prozent

Endesa Italia: 24 Prozent

Edipower: 15,8 Prozent

- 22. Seit 2005 habe sich die Konzentration am italienischen Markt, gemessen am Marktanteil der drei größten Unternehmen im Markt für Großhandel und Erzeugung, von 59,4 Prozent auf 52,0 Prozent im Jahr 2008 verringert.
- Als potenzielle Nutzer jener Kapazitäten, welche nicht von der Verpflichtung des 23. Netzzuganges Dritter ausgenommen seien oder von der Antragstellerin genutzt werden, kämen insgesamt eine Vielzahl von Unternehmen in Betracht, insbesondere jene, die bereits jetzt Strom zwischen Österreich und Italien handeln. So seien zum Beispiel bei den Jahresauktionen 2010 folgende Unternehmen zum Zug gekommen: Amga Energia & Servizi s.r.l, Consorzio Toscana Energia SpA, EDF Trading Limited, Edison Trading S.p.A. Elektrizitäts-Gesellschaft Laufenburg AG, E.ON Energy Trading S.p.A., Ezpada s.r.o., GALA S.P.A., Holding Slovenske Elektrarne d.o.o. sowie Sorgenia S.p.A. Aber auch alle Österreich welche in oder Italien Unternehmen. weiteren Elektrizitätshandelsaktivitäten betreiben, seien mögliche Nutzer der zusätzlichen Verbindungskapazität. Angesichts der geringen Marktanteile der Podini Holding SpA könne im diesem Fall nicht von einer marktbeherrschenden Stellung der Antragsstellerin ausgegangen werden.
- Das vorliegende Projekt habe positive Effekte auf den vor- und nachgelagerten 24. Märkten, weil durch die Zurverfügungstellung zusätzlicher Kapazität an der Grenze zwischen Österreich und Italien der grenzüberschreitende Handel erleichtert würde und so die Märkte in beiden Ländern gestärkt würden. Angesichts dessen, dass zwischen Österreich und Deutschland in der Regel ausreichend Grenzkapazitäten vorhanden sind, würden sich diese positiven Auswirkungen auch auf Deutschland erstrecken. Unter Zugrundelegung der derzeitigen Marktverhältnisse werde die Errichtung des antragsgegenständlichen Projektes insbesondere zur Folge haben, dass der italienische Strommarkt einem erhöhten Wettbewerb ausgesetzt werde, weil dies die Möglichkeiten verbessere, billigeren Strom aus Österreich nach Italien zu transportieren. Daraus ergebe sich auch ein Wettbewerbsdruck auf italienische Stromerzeugungsunternehmen, den Strom günstiger abzugeben, damit sie gegenüber Stromimporten konkurrenzfähig blieben. Zusätzlich könne das gegenständliche Projekt die internationalen Absatzmöglichkeiten von Strom aus Österreich, aber auch aus Deutschland verbessern. Sollten sich die Strompreisniveaus in Österreich und Italien annähern, so würde das gegenständliche Projekt zudem den Absatz von italienischem Strom in Österreich ermöglichen.
- 25. Die wettbewerbsfördernde Wirkung der Leitung könne insbesondere dann zur Geltung kommen, wenn die nicht von der Verpflichtung des Netzzuganges Dritter ausgenommenen oder durch die Antragstellerin nicht genutzter Kapazitäten versteigert würden, wobei unterschiedliche Auktionsintervalle die notwendige Flexibilität ermöglichten und zur Verringerung der Markteintrittsbarrieren

beitrügen. Effizient und für Stromhändler von Vorteil sei es, wenn sämtliche Kapazitäten durch die Übertragungsnetzbetreiber versteigert würden. Aus diesem Grund sei vorgesehen, dass die Antragstellerin darauf hinzuwirken habe, dass die Übertragungsnetzbetreiber APG und TERNA die Kapazitäten der neuen Verbindungsleitung versteigerten. Um ein Horten von Kapazitätsrechten zu vermeiden und so den Wettbewerb bzw. Sekundärhandel mit Kapazitätsrechten anzukurbeln, sei vorgesehen, dass nicht genutzte Kapazitäten der mit ihr verbundenen Unternehmen meistbietend dem Markt wieder zur Verfügung gestellt würden.

- 26. Die E-Control stellt hinsichtlich des auf österreichischem Staatsgebiet verlaufenden Abschnitts fest, dass die Verbindungsleitung im Eigentum einer natürlichen oder juristischen Person stehe, die zumindest der Rechtsform nach von den Netzbetreibern getrennt sei, in deren Netzen die Verbindungsleitung geschaffen werde.
- 27. Weiterhin sei durch die vorgesehene Bezahlung eines Entgelts in Höhe der Auktionserlöse für die Nutzung der Verbindungsleitung sichergestellt, dass von den Nutzern dieser Verbindungsleitung Entgelte erhoben würden.
- 28. Da die Antragstellerin derzeit selbst nicht Betreiberin von Verteiler- oder Übertragungsnetzen sei, könne auch keine Finanzierung der Verbindungsleitung über Entgelte für die Nutzung der angrenzenden Übertragungs- oder Verteilernetze erfolgt sein.
- Schließlich seien auch keine nachteiligen Auswirkungen der Ausnahme auf den Wettbewerb oder das effektive Funktionieren des Elektrizitätsbinnenmarktes oder des regulierten Netzes zu erwarten.
- 30. Die E-Control begründet die Ausnahme und die daran geknüpften Bedingungen im Wesentlichen wie folgt:
- 31. Die Ausnahme von der Gewährung des Netzzuganges für die Dauer von maximal 16 Jahren ab Inbetriebnahme in Bezug auf 50 Prozent der jeweils verfügbaren Leistung der Verbindungsleitung Arnoldstein-Tarvis sei auf jenen Teil limitiert, der absolut notwendig sei. Einerseits werde mit einer 50-prozentigen Ausnahme das Investitionsrisiko angemessen berücksichtigt, andererseits werde auch der Wettbewerb verbessert, da zumindest die anderen 50 Prozent dem freien Markt zur Verfügung stünden.
- 32. Die Ausnahmedauer von maximal 16 Jahren richte sich nach der Amortisationsdauer, auf Annahme der Werte im nachvollziehbaren Businessplan. Sie sei im Ergebnis gerechtfertigt, weil zum einen der Anreiz gegeben sei, die Leitung zu errichten, zum anderen jedoch die Ausnahme nur im erforderlichen von der Antragstellerin selbst angenommenen maximalen Ausmaß gewährt werde. Nach Ablauf von 16 Jahren ende die Ausnahme in jedem Fall.
- 33. Der Überprüfungsmechanismus werde antragsgemäß eingerichtet. Die Investitionskosten und die laufenden Kosten würden mit Ausnahme der zu entrichtenden Netztarife antragsgemäß als fixe Größen festgesetzt. Dies sei gerechtfertigt, weil der Businessplan bereits eine Position für unvorhergesehene Kosten ("Contingency Costs") enthielte. Aufgrund der nicht abschätzbaren

Entwicklung der Netztarife, die ihrerseits jedoch von der Regulierungsbehörde festgesetzt würden und damit von der Antragstellerin nicht beeinflusst werden könnten, werde für diese Kostenkomponente der tatsächliche Wert herangezogen. Gegenübergestellt würden die tatsächlichen Erlöse. Diese könnten je nach Versteigerung erheblichen Schwankungen unterliegen.

- 34. Die Gesamtinvestitionen, d.h. die Investitionskosten laut Businessplan
- 35. Nach sieben Jahren ab Inbetriebnahme werde eine Überprüfung der tatsächlichen Erlöse durch die für Ausnahmeentscheidungen zuständige Regulierungsbehörde vorgenommen. Die Investitionskosten würden laut Businessplan in der Höhe von

als fixe Größen und das Netzverlust-, Netzbereitstellungs- sowie Netzzutrittsentgelt nach der jeweils gültigen Systemnutzungstarife-Verordnung (SNT-VO) als variable Größen herangezogen und den Erlösen gegenübergestellt. Die Ausnahmedauer kann somit auch vor Ablauf von 16 Jahren enden, sofern sich die Verbindungsleitung auf Basis dieser Berechnung amortisierten, d.h. die erzielten Erlöse die dargestellten Kosten (inkl. angemessener Verzinsung) erreichten oder diese überstiegen.

- 36. Alle übrigen Parameter des Businessplanes der Antragstellerin würden als fixe Größen in die Berechnung übernommen und nicht an die IST-Werte angepasst.
- 37. Dies werde bei der Überprüfung durch die für Ausnahmeentscheidungen zuständigen Regulierungsbehörde nach 7 Jahren ab Inbetriebnahme jeweils zum 30. 6. jeden Folgejahres festgestellt, wobei die Antragstellerin die relevanten Daten unaufgefordert jeweils bis spätestens 31. 5. der für Ausnahmeentscheidungen zuständigen Regulierungsbehörde zu übermitteln habe.
- 38. Bei der Berechnung der für die tatsächliche Nutzung der Leitung verfügbaren Leistungen habe die Antragstellerin die Vorgaben der funktional verbundenen Netzbetreiber APG und TERNA zu übernehmen, weil sich aufgrund von der Antragstellerin nicht zugänglichen Informationen, insbesondere über Lastflüsse, nicht berechnen ließe, wie viel Kapazitäten tatsächlich zur Verfügung gestellt werden könne.
- 39. Die Behörde sehe eine Vermarktungsverpflichtung der Antragstellerin für jene exklusiv für sie zu 50 Prozent zugewiesenen Kapazitäten vor, sofern die Kapazitäten nicht selbst genutzt würden. Dies diene der Stärkung des Wettbewerbs sowie insbesondere um die Finanzierung und daraus folgend eine kurze, dem Investitionsrisiko entsprechende Ausnahmedauer zu sichern.
- 40. Die Verbindungsleitung solle nach der Ausnahmedauer antragsgemäß maximal zum Restbuchwert laut Businessplan verkauft werden, da die Berechnung der zugrundeliegenden Ausnahmedauer auf dieser Annahme beruhe, eine Veräußerung zu einem höheren Wert daher zu einer verkürzten Ausnahmedauer führen würde. Demnach werde dem Risiko der Veräußerbarkeit der Leitung am Ende der Ausnahmedauer entsprechend Rechnung getragen worden sein.

- 41. Am 11.08.2010 veröffentlichte die Kommission eine Bekanntmachung zur Mitteilung der Ausnahmegenehmigung der E-Control und forderte Dritte dazu auf, binnen zwei Wochen Stellung zu nehmen. Es sind keine Stellungnahmen eingegangen.
- 42. Mit Schreiben vom 17.09.2010 hat die Kommission die E-Control um weitere Informationen ersucht. Dadurch hat sich die gesetzliche Frist innerhalb derer die Kommission eine Änderung oder den Widerruf der Ausnahmeentscheidung verlangen kann, von zwei Monaten um einen Monat verlängert. Die Frist läuft gemäß Artikel 3 (4) der Verordnung Nr. 1182/71² mit Ablauf des 27.10.2010 ab.
- 43. Die E-Control hat die Anfrage der Kommission mit Schreiben vom 24.09.2010 beantwortet, und darin insbesondere ausgeführt, dass aus ihrer Sicht eine positive Entscheidung im Fall der Eneco Valcanale S.r.l. keine Rückschlüsse auf die Realisierung von zukünftigen Projekten im regulierten Umfeld zuließe. Nationale Rechtsvorschriften in Österreich enthielten keine spezifischen Anreize für den Ausbau von Verbindungsleitungen.
- 44. Man habe Überlegungen über eine mögliche Veräußerung der Leitung während der Laufzeit der Ausnahmegenehmigung bei der Entscheidungsfindung nicht berücksichtigt, weil schriftlich zugesichert worden sei, dass die Leitung nach dem Ende der Ausnahmedauer an die APG in Österreich bzw. die TERNA in Italien zu Restbuchwert übertragen werde. Zudem gehe man davon aus, dass im Falle einer vorzeitigen Veräußerung eine Neubewertung der Ausnahmeentscheidung notwendig wäre.
- 45. Die Entgelte für die Nutzung der Leitung seien von dem vertikal integrierten Unternehmen, welches von der Drittzugangsausnahme unmittelbar profitieren werde, ebenso zu entrichten wie von dritten Nutzern.
- 46. Die Antragstellerin hat einen im Wesentlichen gleich lautenden Antrag bei der zuständigen Behörde in Italien, dem Ministero dello Sviluppo Economico, gestellt, dessen Bescheidung der Kommission am 21. September 2010 mitgeteilt wurde, worüber getrennt zu befinden sein wird.

10

² Amtsblatt Nr. L 124 vom 08/06/1971 S. 0001 - 0002

II. Rechtliche Würdigung

47. Die Kommission hat die ihr zur Verfügung gestellten Unterlagen untersucht und diese zusammen mit den auf die Anfrage nach weiteren Informationen erhaltenen Antworten ausgewertet. Die Kommission kommt zu dem Schluss, dass die Ausnahmegenehmigung abzuändern ist. Dies ergibt sich aus der nachfolgenden Analyse:

Artikel 7 (2) der Verordnung (EG) Nr. 1228/2003: Absatz 1 gilt in Ausnahmefällen auch für Wechselstrom-Verbindungsleitungen, sofern die Kosten und die Risiken der betreffenden Investition im Vergleich zu den Kosten und Risiken, die normalerweise bei einer Verbindung zweier benachbarter nationaler Übertragungsnetze durch eine Wechselstrom-Verbindungsleitung auftreten, besonders hoch sind.

- 48. Die Kommission sieht die ausnahmsweise Anwendung von Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1228/2003 auf eine Wechselstrom-Verbindungsleitung als gerechtfertigt.
- 49. Seit mehreren Jahren ist die Notwendigkeit des Kapazitätsausbaus an der Grenze zwischen Italien und seinen Nachbarländern bekannt. Bereits 2001 schlussfolgerte ein von der Kommission beauftragtes Gutachten: "At the Italian border, the economic value of transmission capacity has been identified to be remarkably high, and the network density appears clearly lower at this border than inside the adjacent countries."
- 50. Auch der auf Grundlage von Artikel 8 (10) der Verordnung (EG) Nr. 714/2009 **ENTSO-E** erstellte Entwurf eines gemeinschaftsweiten von Netzentwicklungsplans stellt fest: "A further increase of the cross border capacity through the Alps area will be needed to improve security and reliability of the system and to avoid barriers on commercial exchanges taking in account the evolution of the generation parks in Europe. A strong central-European North-South transmission corridor will also allow a better integration of the intermittent sources by combining the wind farm generation in the North area with the pumping storage in the Alps, hence, helping to achieve a real central-European power balancing."
- 51. Der gemeinschaftsweite Netzentwicklungsplan identifiziert mehrere Projekte an den nördlichen Grenzen Italiens, einschließlich der Grenze zwischen Italien und Österreich, die die netto Grenzkapazitäten (so genannte, Net Transfer Capacities") erhöhen sollten. Im Grunde genommen wäre deshalb eine Erweiterung innerhalb des regulierten Systems durchgeführt von den nationalen Übertragungsnetzbetreibern zu erwarten. Solche Projekte sind eher mittel- als kurzfristig zu realisieren, nicht zuletzt weil die Netze innerhalb Italiens bzw. Österreichs zuerst verstärkt werden müssen.

_

Consentec/Institute of Power Systems and Power Economics (IAEW) Aachen, Analysis of Electricity Network Capacities and Identification of Congestion, Final Report December 2001 Executive Summary, Seite IV.

- 52. Die Kommission betrachtet daher das gegenständliche Projekt als Ergänzung zu den von den nationalen Übertragungsnetzbetreibern geplanten Projekten, deren Kosten und Risken somit als Basis für die Berechnung der "normalerweise" auftretenden Kosten und Risken dienen.
- 53. Hinsichtlich der Kosten stellt Abschnitt 8 des von der Antragstellerin eingeführten Gutachtens⁴ fest: "[Da] die Kosten für die transportierte Einheit (d.h. je MW) wesentlich höher [sind], auch aufgrund der besonderen Konfigurierung des Lokalen Stromnetzes, bedarf es, sei es in Österreich wie in Italien, Strukturen und Geräte mit höheren Anforderungen als es die wesenseigenen Bedürfnisse einer nur 12 km langen Linie wären."
- 54. Zu den besonders hohen Kosten, die im Übrigen zum Teil auch den örtlichen Begebenheiten, insbesondere mit Blick auf die geographische Lage zuzuschreiben sind, treten auch besonders hohe <u>Risiken</u> hinzu, die für den ohnehin geplanten Netzausbau nicht gelten. Denn ein hohes Maß an Ungewissheit über die kommerzielle Verfügbarkeit der Verbindungsleitung, und damit über die Rentabilität der Investition, kann ein solches Risiko darstellen.
- 55. Nach Ansicht der E-Control hat die Antragstellerin "bei der Berechnung der für die tatsächliche Nutzung der Leitung verfügbaren Leistungen (...) die Vorgaben der funktionalen verbundenen Netzbetreiber APG und TERNA zu übernehmen, weil sich aufgrund von der Antragstellerin nicht zugänglichen Informationen, insbesondere über Lastflüsse, nicht berechnen lässt, wie viel Kapazitäten tatsächlich zur Verfügung gestellt werden kann". Die verfügbaren Leistungen werden vor allem von Faktoren wie der Auslastung des Hochspannungsnetzes in Österreich und Italien beeinflusst. Insoweit besteht auch ein erhöhtes Risiko, dass die Investition zu gestrandeten Kosten führen kann.
- 56. Die Auswirkungen dieser Ungewissheit ist in Abschnitt 3.2.1. des Antrags beschrieben, wo die Antragstellering ausführt, dass die tatsächlich verfügbare Kapazität auf der gegenständlichen Leitung nicht der Einflussnahme der Antragstellerin unterliegt. Diese spezifische Form von Ungewissheit, der sich die Antragstellerin ausgesetzt sieht, unterscheidet sich von gewöhnlichen Konstellationen der Verbindung zweier nationaler Systeme, die Bestandteil eines übergreifenden Netzentwicklungsplans sind. In solchen Konstellationen besteht ein weit höheres Maß an Sicherheit, was die zusätzliche grenzüberschreitende Kapazität anbelangt, die durch eine konkrete Verbindungsleitung entstehen wird.
- 57. Die Kommission bewertet im Ergebnis das mit der gegenständlichen Leitung verbundene Risiko auch deshalb als besonders hoch im Sinne von Artikel 7 (2) der Verordnung (EG) Nr. 1228/2003, weil es sich gewissermaßen um ein "Vorabprojekt" handelt, dessen Erfolg von dem Ausbau der vor- und nachgelagerten Netze abhängt, die nicht direkt mit der Investition zusammenhängen. Dies liegt in der besonderen Gesamtsituation hinsichtlich des Netzzustands an der Österreichisch-Italienischen Grenze begründet. Dort sind die

12

⁴ Beilage ./1: Gutachten

erforderlichen Investitionen, zu deren Tragen an sich die Übertragungsnetzbetreiber berufen sind, bislang größtenteils unterblieben.

Artikel 7 (1) b) der Verordnung (EG) Nr. 1228/2003: das mit der Investition verbundene Risiko ist so hoch, dass die Investition ohne die Gewährung einer Ausnahme nicht getätigt würde

- 58. Die Kommission bewertet das mit der Investition verbundene Risiko nur teilweise so hoch, dass die Investition ohne die Gewährung einer Ausnahme nicht getätigt würde. Zwar ist die von E-Control gewährte Ausnahme von den Verwendungsbeschränkungen der Versteigerungserlöse gerechtfertigt. Andernfalls wäre es der Antragstellerin nicht möglich, die Investition zu tätigen. Müsste sie die Erlöse im Sinne der Verwendungsbeschränkung einsetzen, liefe sie Gefahr, die Amortisation der Investition im angestrebten Zeitraum zwischen sieben und 16 Jahren zu verfehlen. Nach diesem Zeitraum ist, wie in der Begründung der E-Control in nachvollziehbarer Weise ausgeführt, eine fortlaufende Amortisation nicht gewährleistet.
- 59. Allerdings erschließt sich aus der der Entscheidung der E-Control zu Grunde liegenden Risikoanalyse nicht, warum eine 50-prozentige Ausnahme von den Regeln des Drittzugangs zur Risikominimierung erforderlich ist. Vielmehr müssten die nach den Ausführungen der E-Control zu erwartenden Erlöse aus den Kapazitätsversteigerungen nach Einschätzung der Kommission ausreichend sein, um dem mit der Investition verbunden Risiko angemessen zu entsprechen.
- 60. Denn aus finanzieller Sicht macht es für die Antragstellerin überhaupt keinen Unterschied, ob sie 50 Prozent der verfügbaren Kapazität im Wege der vorrangigen Zuweisung selber nutzt, oder ob sie diese Kapazität zusammen mit den übrigen 50 Prozent versteigert. Denn der Versteigerungserlös entspricht angesichts der vorliegenden Engpasssituation in aller Regel der Preisdifferenz zwischen dem italienischen und dem österreichischen Markt. Eben diese Preisdifferenz wäre aber derjenige Gewinn, den die Antragstellering im Falle einer Eigennutzung der Leitung durch Handelsgeschäfte mit Elektrizität erzielen würde.
- 61. Auch die Kapazitätssekundärvermarktung, die die Antragstellerin im Falle der Unterlassung der Eigennutzung nach dem Entscheidungsentwurf der E-Control vorzunehmen hätte, würde zu keinem anderen Ergebnis führen. Denn auch hier wäre der Erlös weitestgehend identisch mit dem auf dem Primärmarkt erzielten Erlös.
- 62. Weitere wirtschaftliche Gründe, die für eine Erforderlichkeit der Risikominimierung durch vorrangige Eigennutzung der Kapazität sprächen, sind der Kommission nicht bekannt. Insbesondere liegen keine Anhaltspunkte für eine Eigenerzeugung günstiger Energie unter Marktpreis vor.
- 63. Bei alledem ist ergänzend zu bedenken, dass eine vorrangige Kapazitätsreservierung dem für den Elektrizitätsbinnenmarkt grundlegenden Prinzip der Diskriminierungsfreiheit entgegensteht und daher nur in besonders gelagerten Fällen genehmigt werden kann. Soweit das weniger stark eingreifende Mittel besonderen Entgeltausgestaltung bzw. -verwendung

- Risikominimierung ausreicht, darf eine Regulierungsausnahme keine darüber hinausgehenden, den Wettbewerb nicht fördernde Maßnahmen enthalten.
- 64. Daher kommt die Kommission zu dem Schluss, dass eine Ausnahme von den Drittzugangsregeln im Sinne einer vorrangigen Kapazitätsreservierung nicht erforderlich ist, um die mit der Investition einhergehenden Risiken zu reduzieren.
- 65. Weiterhin stellt die Kommission fest, dass eine gesonderte, außerhalb der gesetzlich vorgesehenen Verfahren stattfindende Kapazitätsallokation rechtlich und wirtschaftlich problematisch erscheint. Die Kommission ist daher der Ansicht, dass die Kapazitätszuweisung unter Anwendung der allgemeinen Vorschriften durchzuführen ist, insbesondere der Vorschriften über die Koordinierung in Abschnitt 3 des Anhangs zur Verordnung (EG) Nr. 1228/2003 bzw. der jeweils geltenden Vorschriften einschließlich möglicher Netzkodizes, durch Teilnahme an der Anwendung einer gemeinsamen, koordinierten Methode für das Engpassmanagement und an einem gemeinsamen, koordinierten Verfahren, durch das dem Markt auf mindestens jährlicher, monatlicher und vortäglicher Grundlage Kapazitäten zugewiesen werden.
- 66. Ausnahmen sollen gezielt den Bau jener neuen Infrastrukturen fördern, die sonst nicht realisiert werden könnten. Ausnahmen sollen nicht die Interessen des Projektentwicklers fördern. Die Infrastruktur muss den Wettbewerb stärken es ist deshalb wichtig, dass Ausnahmen andere potenzielle Investitionen nicht erschweren. Dies bedeutet, dass Projekte zügig abgeschlossen werden müssen. Ein Zeitraum von fünf Jahren ist für die Inbetriebnahme dieser Verbindungsleitung angemessen.

Artikel 7 (1) a) der Verordnung (EG) Nr. 1228/2003: Durch die Investition wird der Wettbewerb in der Stromversorgung verbessert

67. Die Kommission teilt die Auffassung der E-Control, dass die geplante Investition den Wettbewerb in der Stromversorgung verbessert. In diesem Zusammenhang ist insbesondere auf den Umstand hinzuweisen, dass die Antragstellerin und ihre Tochtergesellschaften bislang nur in vernachlässigbarem Umfang auf den italienischen Stromgroßhandelsmärkten aktiv sind und angesichts ihrer vergleichsweise geringen Erzeugungskapazitäten über keine nennenswerte Marktmacht auf diesen Märkten verfügen.

Artikel 7 (1) f) der Verordnung (EG) Nr. 1228/2003: die Ausnahme wirkt sich nicht nachteilig auf den Wettbewerb oder das effektive Funktionieren des Elektrizitätsbinnenmarkts oder das effiziente Funktionieren des regulierten Netzes aus, an das die Verbindungsleitung angeschlossen ist

68. Die Kommission ist der Auffassung dass die Ausnahme, so sie zusätzlich mit den von der Kommission genannten Einschränkungen versehen wird, sich nicht nachteilig auf den Wettbewerb oder das effektive Funktionieren des Elektrizitätsbinnenmarkts oder das effiziente Funktionieren des regulierten Netzes aus, an das die Verbindungsleitung angeschlossen ist, auswirkt.

Artikel 7 (1) c) der Verordnung (EG) Nr. 1228/2003: die Verbindungsleitung muss Eigentum einer natürlichen oder juristischen Person sein, die zumindest der Rechtsform nach von den Netzbetreibern getrennt ist, in deren Netzen die entsprechende Verbindungsleitung gebaut wird

69. Die Kommission teilt die von der E-Control getroffene Feststellungen hinsichtlich des Eigentums der Verbindungsleitung bei einer natürlichen oder juristischen Person, die zumindest der Rechtsform nach von den Netzbetreibern getrennt ist, in deren Netzen die Verbindungsleitung gebaut wird.

Artikel 7 (1) d) der Verordnung (EG) Nr. 1228/2003: von den Nutzern dieser Verbindungsleitung werden Entgelte verlangt

- 70. Weiterhin stimmt die Kommission der E-Control zu hinsichtlich der Analyse, dass sichergestellt ist, dass von den Nutzern dieser Verbindungsleitung Entgelte verlangt werden.
- Artikel 7 (1) e) der Verordnung (EG) Nr. 1228/2003: seit der teilweisen Marktöffnung gemäß Artikel 19 der Richtlinie 96/92/EG dürfen keine Anteile der Kapital- oder Betriebskosten der Verbindungsleitung über irgendeine Komponente der Entgelte für die Nutzung der Übertragungs- oder Verteilernetze, die durch diese Verbindungsleitung miteinander verbunden werden, gedeckt worden sein
- 71. Schließlich hat die Kommission auch keine Bedenken gegen die Folgerung der E-Control, dass keinerlei Kosten der Verbindungsleitung über irgendeine Komponente der Entgelte für die Nutzung der Übertragungs- oder Verteilernetze, die durch diese Verbindungsleitung miteinander verbunden werden, gedeckt worden ist.

III. Schlussfolgerungen

- 72. Auf Grund der vorstehenden Analyse ist die Kommission der Auffassung, dass die Ausnahmeentscheidung der E-Control geändert werden muss, um mit Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1228/2003 uneingeschränkt vereinbar zu sein.
- 73. Um das mit der Investition verbundene Risiko angemessen widerzuspiegeln und um die Verbesserung des Wettbewerbs sicherzustellen, wird die E-Control aufgefordert, ihre Ausnahmeentscheidung unter Berücksichtigung der folgenden Punkte zu ändern:
- 74. Für den Fall dass die Verbindungsleitung nach Ablauf von fünf Jahren ab Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung nicht in Betrieb ist, ist sicherzustellen, dass die Ausnahme ihre Wirkung verliert, es sei denn, die Regulierungsbehörde entscheidet mit Zustimmung der Europäischen Kommission, dass die Verzögerung durch schwere Hindernisse außerhalb der Kontrolle der Antragstellerin entstanden ist.
- 75. Die Ausnahme von den Drittzugangsregeln ist zu streichen.
- 76. Als Folgeänderung ist sicherzustellen, dass sämtliche Kapazität versteigert wird. Weiterhin ist die Kapazitätszuweisung unter Anwendung der allgemeinen Vorschriften durchzuführen, insbesondere durch Teilnahme an der Anwendung einer gemeinsamen, koordinierten Methode für das Engpassmanagement und an einem gemeinsamen, koordinierten Verfahren, durch das dem Markt auf mindestens jährlicher, monatlicher und vortäglicher Grundlage Kapazitäten zugewiesen werden.
- 77. Die gesonderte Verpflichtung der Antragstellerin zur Sekundärmarktveräußerung ist als Folgeänderung zu streichen.
- 78. Die Kommission fordert daher die E-Control gemäß Artikel 7 Absatz 5 Verordnung (EG) Nr. 1228/2003 dazu auf, binnen vier Wochen ihre Entscheidung entsprechend zu ändern und die Kommission davon zu unterrichten.